

# Institutionelles Schutzkonzept

## Michaelskloster Paderborn

### 1. Präambel

In unserer Gemeinschaft gibt es verschiedene Abhängigkeitsverhältnisse, die für dieses Schutzkonzept relevant sind:

#### 1. *Kinder und Jugendliche*

- a) minderjährige Schüler\*innen
- b) Schulklassen, Kurse der gymnasialen Oberstufe
- c) Messdiener\*innen (Aufenthalte in der Sakristei, Hilfe bei der Vor- und Nachbereitung von Gottesdiensten...)
- d) minderjährige **Gäste** (begleitet oder unbegleitet), Kommunion- oder Firmgruppen
- e) Exkursionsgruppen (z.B. nach Taizé)

#### 2. *informelle Kontakte*: Nachbarschaft, Verwandte sowie Personen, die Bildungsangeboten oder sonstigen Einladungen folgen

- a) Personen in Seelsorgegesprächen, besonders psychisch labile und schutz- bzw. hilfsbedürftige Menschen,
- b) psychisch labile und schutz- bzw. hilfsbedürftige Gäste

#### 3. *innerhalb der Gemeinschaft* insbesondere im Noviziat und zu pflegende kranke und alte Schwestern

Im Folgenden werden diese Personen „Schutzbefohlene“ genannt. Alle Personen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten, werden „Betreuer\*innen“ genannt.

Uns ist es ein besonderes Anliegen, dass Schutzbefohlene gerne bei uns sind, sich angenommen, wertgeschätzt, wohl und sicher fühlen. Ebenso möchten wir, dass die Eltern ihre Kinder bei uns gut aufgehoben wissen. Wir möchten als Klostersgemeinschaft ein Teil der Kirche sein, die sich bemüht, mit der pastoralen Arbeit die Liebe Gottes zur Welt und seinen Geschöpfen sichtbar zu machen. Damit tragen wir Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Menschen und wollen sie - soweit es in unseren Möglichkeiten liegt – vor sexuellen Übergriffen, vor einer sexualisierten Atmosphäre, geschlechtsspezifischen Diskriminierungen und vor Machtmissbrauch in geistlichen Zusammenhängen schützen.

Des Weiteren wollen wir dazu beitragen, auch psychische und physische Grenzverletzungen zu vermeiden.

Der in diesem Schutzkonzept vorgestellte Verhaltenskodex ist verbindlich für uns Schwestern und für alle, die in unserem Namen und Auftrag mit Schutzbefohlenen arbeiten, sei es als hauptamtliche\*r Mitarbeiter\*in, sei es neben- oder ehrenamtlich. Gruppen, die in eigener Trägerschaft unsere Räumlichkeiten nutzen, haben die Verantwortung dafür, dass die Anliegen dieses Schutzkonzepts umgesetzt werden.

Wir möchten uns Schwestern und allen, die in unserem Namen und Auftrag mit Schutzbefohlenen arbeiten, mit diesem Schutzkonzept einen sicheren Handlungsrahmen geben.

## 2. Persönliche Eignung

In unserem Kloster werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt worden sind, dürfen nicht eingesetzt werden.

Näheres regelt die Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Ordensobernkonzferenz“ vom 4. September 2020.

## 3. Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung und Unterzeichnung des Verhaltenskodex‘

### 3.1 Augustiner Chorfrauen

Entsprechend dem Noviziatskonzept lässt sich das Kloster von allen Kandidaten ein „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“ vorlegen. Einmalig wird eine Selbstauskunftserklärung nach Anlage 2 dieses Schutzkonzeptes vorgelegt. Der Verhaltenskodex (Anlage 3) ist mit Unterschrift verbindlich anzuerkennen.

### 3.2 Gäste

Von allen Gästen, die sich bei uns mehr als drei Monate aufhalten, wird eine Selbstauskunftserklärung nach Anlage 2 dieses Schutzkonzeptes vorgelegt. Der Verhaltenskodex (Anlage 3) ist mit Unterschrift verbindlich anzuerkennen.

### 3.3 Hauptamtliche Mitarbeiter\*innen

Grundsätzlich müssen alle hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen den Verhaltenskodex (Anlage 3) mit ihrer Unterschrift verbindlich anerkennen.

### 3.4 Ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen

Grundsätzlich müssen alle Ehrenamtlichen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten, die mit ihnen über Nacht wegfahren, Kinder- oder Jugendgruppen betreuen oder leiten oder in einem ähnlich intensiven Kontakt mit ihnen sind, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Einmalig wird eine Selbstauskunftserklärung nach Anlage 1 dieses Schutzkonzeptes vorgelegt. Das „Erweiterte Polizeiliche Führungszeugnis“ ist mit einer Bestätigung des Klosters kostenfrei. Der Verhaltenskodex (Anlage 3) ist mit Unterschrift verbindlich anzuerkennen. Ehrenamtliche nehmen an einer Präventionsschulung teil.

## 4. Verhaltenskodex

Der hier vorliegende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen und enthält deswegen für alle Schwestern und alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten, verbindliche Verhaltensregeln. Da in diesem Kodex nicht jeder Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den Wortlaut an, als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes.

### 4.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

Im Kontakt mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht und verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen. Das gilt auch für das Eingehen von freundschaftlichen und sexuellen Beziehungen.

Spiele, Methoden, Übungen, Aktionen werden von mir so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Individuelle Grenzen nehme ich ernst und respektiere sie und werde sie nicht abfällig kommentieren.

Einzelgespräche finden nach Möglichkeit in den dafür vorgesehenen Sprechzimmern statt. Diese sind jederzeit von außen zugänglich.

### 4.2 Sprache und Wortwahl

Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Schutzbefohlenen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein.

### 4.3 Angemessenheit von Körperkontakten

Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und dann auch nur, wenn ein\*e Schutzbefohlene\*r dem auch zustimmt oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z. B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen)

gen unter Schutzbefohlenen) erfordert. Ebenso schreite ich bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein. Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten ist.

#### 4.4 Beachtung der Intimsphäre

Ich lasse keine Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von mir übernachten. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen hiervon der Präventionsfachkraft zuvor begründet bekannt gegeben werden und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden müssen.

Zimmer aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht.

Ich fotografiere oder filme niemanden schlafend, in nacktem Zustand, in aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist.

Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbefohlenen.

#### 4.5 Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein.

Mir ist bekannt, dass pornographische Inhalte, egal in welcher Form, im Kontext des Michaelsklosters nicht erlaubt sind.

#### 4.6 Zulässigkeit von Geschenken

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich - wenn überhaupt - nur in einem geringen Maße vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.

#### 4.7 Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen Sorge ich dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deswegen auch nicht von mir angewendet.

## 5. Verfahrenswege bei Verdachtsfällen/Beschwerdewege

Bei der Vermutung, dass ein\*e Schutzbefohlene\*r Opfer sexualisierter oder anderer in der Präambel beschriebenen Gewalt geworden ist oder wenn jemand davon berichtet, kann man sich an die Präventionsfachkraft wenden. Die Kontaktdaten stehen auf der Internetpräsenz des Michaelsklosters ([www.michaelskloster.de/kontakt](http://www.michaelskloster.de/kontakt)) zur Verfügung.

Wir haben zusätzlich unabhängige und externe Ansprechpersonen benannt, an die sich jede\*r beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt wenden kann:

Frau Marita Sporkmann-Vogler (Juristin)  
Allee 24-26  
33161 Hövelhof  
Tel.: +49 (0)5257/930570  
E-Mail: [kanzlei@ra-hunstig.de](mailto:kanzlei@ra-hunstig.de)

Herr Werner Isermann (Diplom-Sozialpädagoge, zertifizierter Schulungsreferent für Prävention)  
Glatzer Straße 4  
33098 Paderborn  
Telefon: +49(0)5251/77 73 08  
E-Mail: [kontakt@isermann-supervision.de](mailto:kontakt@isermann-supervision.de)

Für den Kontakt zu unabhängigen Beratungs- und Hilfsangeboten empfehlen wir: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de>

Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt innerhalb der Gemeinschaft ist als Präventionsfachkraft benannt:  
Sr. M. Ancilla Ernstberger, Michaelstr. 17, 33098 Paderborn 05251/2906325  
[sr.ancilla@michaelskloster.de](mailto:sr.ancilla@michaelskloster.de)

## 6. Qualitätsmanagement

Über die Maßnahmen zur Prävention informiert das Kloster auf seiner Internetpräsenz. Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos an die Präventionsfachkraft gerichtet werden.

Die Oberin fordert das Polizeiliche Führungszeugnis, die Selbstverpflichtungserklärung, die Unterschrift unter den Verhaltenskodex und den Nachweis über erforderliche Schulungen ein und informiert die Präventionsfachkraft. Diese führt ein Verzeichnis über die vorgelegten Dokumente.

## 7. Aus- und Fortbildung

Das Kloster informiert seine Mitarbeiter\*innen über Prävention gegen sexualisierte Gewalt und über entsprechende Schulungsangebote.

Die Gemeinschaft bildet sich regelmäßig zum Themenbereich Prävention von sexualisierter bzw. geistlicher Gewalt fort.

Präventionsschulungen für die Gemeinschaft werden alle fünf Jahre wiederholt. Ein Konventsmitglied ist Präventionsfachkraft.

## 8. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und Schutzbefohlenen und zur Prävention

Die Schwestern stärken Schutzbefohlene in der alltäglichen Arbeit durch wertschätzendes und ermutigendes Verhalten.

Angemessene Sprechzimmer stehen in ausreichendem Maße zur Verfügung.

Bei minderjährigen, unbegleiteten Gästen fordern wir eine elterliche Aufsichtspflichtentbindung und Einverständniserklärung ein.

Die Präventionsfachkraft wird zusammen mit der Gemeinschaft Wege suchen, zu erfragen, wie Betroffene, sowie Kinder/Jugendliche/Schutzbefohlene uns als „Einrichtung“ und als Menschen erfahren, um deren Anliegen in die Revision des Schutzkonzeptes einzubringen.

Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

## 9. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Dieses Schutzkonzept wird auf der Homepage veröffentlicht. Alle Mitarbeiter\*innen bekommen es ausgehändigt und die Präventionsfachkraft legt es im Ordner an der Pforte aus

Die Gastschwester gibt das Schutzkonzept allen Gruppen oder Einzelgästen zur Kenntnis und informiert die Präventionsfachkraft darüber.

Dieses vorliegende Schutzkonzept wird für das Michaelskloster mit sofortiger Wirkung für fünf Jahre in Kraft gesetzt. Danach sowie nach dem Auftreten eines Falls (sexualisierter) Gewalt oder geistlichen Missbrauchs wird es evaluiert.

Paderborn, den 1. März 2021

## Anlage 1 Selbstauskunftserklärung mit Führungszeugnis

---

Name, Vorname

---

Geburtsdatum

---

Tätigkeit, Rechtsträger

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehende mitzuteilen.

---

Datum, Unterschrift

## Anlage 2 Selbstauskunftserklärung ohne Führungszeugnis

---

Name, Vorname

---

Geburtsdatum

---

Tätigkeit, Rechtsträger

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat in Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehende mitzuteilen.

---

Datum, Unterschrift



## Anlage 3 Verhaltenskodex

Der hier vorliegende Verhaltenskodex soll dem Ziel dienen, die uns anvertrauten Schutzbefohlenen zu schützen und enthält deswegen für alle Mönche und alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen, die mit Schutzbefohlenen arbeiten, verbindliche Verhaltensregeln. Da in diesem Kodex nicht jeder Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den Wortlaut an, als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes.

### 4.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

Im Kontakt mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht und verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen. Das gilt auch für das Eingehen von freundschaftlichen und sexuellen Beziehungen.

Spiele, Methoden, Übungen, Aktionen werden von mir so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht wird. Individuelle Grenzen nehme ich ernst und respektiere sie und werde sie nicht abfällig kommentieren. Einzelgespräche finden nach Möglichkeit in den dafür vorgesehenen Sprechzimmern statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

### 4.2 Sprache und Wortwahl

Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Schutzbefohlenen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein.

### 4.3 Angemessenheit von Körperkontakten

Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und dann auch nur, wenn ein\*e Schutzbefohlene\*r dem auch zustimmt oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z. B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert.

Ebenso schreite ich bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein. Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten ist.

### 4.4 Beachtung der Intimsphäre

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von mir lasse ich nicht stattfinden. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen hiervon der Präventionsfachkraft zuvor begründet bekannt gegeben werden und gegenüber den Erziehungsberechtigten transparent gemacht werden müssen.

Zimmer aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht.

Ich fotografiere oder filme niemanden schlafend, in nacktem Zustand, in aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist.

Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbefohlenen.

#### 4.5 Umgang mit und Nutzung von sozialen Netzwerken

Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein.

Mir ist bekannt, dass pornographische Inhalte, egal in welcher Form, im Kontext der Abtei nicht erlaubt sind.

#### 4.6 Zulässigkeit von Geschenken

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an Einzelne werde ich - wenn überhaupt - nur in einem geringen Maße vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.

#### 4.7 Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen Sorge ich dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deswegen auch nicht von mir angewendet.

Ich habe den Verhaltenskodex Benediktinerabtei Kornelimünster erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex gewissenhaft zu befolgen.

Paderborn, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift